

21. 26.320-6/68  
2430

2 E a  
RV vom 26. 8. 68  
lw

VI | 5168 | 240  
-1

Bv 6. 6 auf  
26. 6. 68

Verlassenschaftsgerichte Prof. Gernin  
von Morzin und Chudenitz

Herrn  
Dr. Heinz Wagner II  
Rechtsanwalt  
Sendlinger-Tor-Platz 10  
München

DBR.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit Beschluss des Amtsgerichts  
München als Nachlassgericht vom  
19. 10. 1967, GZ VI | 1734 | 66 wurden  
Sie in der Verlassenschaftsbesonderheit des  
am 1. 2. 1966 verstorbenen Prof. Gernin  
von Morzin und Chudenitz  
hinsichtlich eines ein Fünftelanteiles zum  
Teilnachlasspfleger bestellt. In diesem  
Verlassenschaftsverfahren hat die Bank,  
namens der Rep. Österreich, eine  
Kontoforderung von S 53.571, 22  
angemeldet.

Die Bank sucht nun Ihre geschätzte  
Mitwirkung, ob und wenn mit  
einer Besichtigung der offenen Forderung  
auf Grund der dem Verlassenschafts-  
inventar im Prüfung gelegten Motiven  
(Konten nach dem Lebensvergleichsrecht,  
bankrechtlich) geschätzt werden kann  
wie am 24. Mai 1968

27. MAI 1968

günstigsten oder besten)

27/5

b)

< 08 240 >

m. H. 12031/119

An das

Österreichische Generalkonsulat

Donauschiffe 5

8 München 27.

Die Protok. lautet für die Übermittlung  
 der Note des Ambassadeurs München vom  
 1. April 1868. Aus diesem Schreiben ist  
 zu ersehen, daß der Nachlaß nach Sparomin  
 Prof. Hermann von Morzin und Chudenitz  
 nach Errichtung eines Inventars einer  
 Reihe von bedingt absehbaren Leben  
 eingewandt wird. Da eine Vermögens-  
 nahme dieser Leben für die von der  
 k. k. Österreich. geltende gesetzliche Forderung  
 von S 53. 571, 22 im Hinblick auf deren  
 bedingt abgegebene Abschlüsse von  
 der Höhe der dem Verlassenschaftswesen  
 an fremde gelegten Nachlaßaktiven und  
 Nachlaßpassiven abhängig ist, stellt die  
 Protok. das höfliche Ersuchen, beim Verlassenschaftsgericht die Höhe der Aktiven und  
 Passiven festzustellen. ~~Weswegen~~ dem  
 Zweckmäßigkeit wäre die Beschaffung einer  
 Fotokopie des Hauptinventars  
 Wien am 24. Mai 1868

  
 27. MAI 1868

der Verhandlung in Betreff  
 des

Zl. 26.320-6/68  
Verlassenschaft Jaromir Graf Cernin  
von Morzin und Chudernitz;

Herrn

Dr. Heinz Wagner II  
Rechtsanwalt

Sendlinger-Tor-Platz 10

München

DBR.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit Beschluß des Amtsgerichtes München als Nachlaßgericht vom 19. Oktober 1967, GZ. VI/1734/66 wurden Sie in der Verlassenschaftssache des am 1. Februar 1966 verstorbenen Jaromir Graf Cernin von Morzin und Chudernitz hinsichtlich eines ein Fünfteltheiles zum Teilnachlaßpfleger bestellt. In dieser Verlassenschaftsverfahren hat die Prokuratur namens der Republik Österreich, eine Kostenforderung von S 53.571,22 angemeldet.

Die Prokuratur ersucht um Ihre geschätzte Mitteilung, ob und wann mit einer gänzlichen oder teilweisen Berichtigung der offenen Forderung auf Grund der dem Inventar zu Grunde gelegten Aktiven (Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz, Bankguthaben) gerechnet werden kann.

Wien, am 24. Mai 1968  
Finanzprokuratur  
Im Auftrage:

Zl. 26.320-6/68  
Jaromir Czernin-Morzin,  
München; Verlassens-  
chaftsverfahren  
zu Zl. 12.031/119

An das

Österreichische Generalkonsulat

Donaustraße 5

8 München 27

DBR.

Die Prokuratur dankt für die Übermittlung der Note des Amtsgerichtes München vom 1. April 1968. Aus diesem Schreiben ist zu ersehen, daß der Nachlaß nach Jaromir Graf Czernin von Morzin und Chudejnitz nach Errichtung eines Inventars einer Reihe von bedingt erberklärten Erben eingewantwortet wurde. Da eine Inanspruchnahme dieser Erben für die von der Republik Österreich geltendgemachte Forderung von S. 53.571,22 im Hinblick auf deren bedingt abgegebene Erberklärungen von der Höhe der dem Verlassenschaftsverfahren zu Grunde gelegten Nachlaßaktiven und Nachlaßpassiven abhängig ist, stellt die Prokuratur das höfliche Ersuchen, beim Verlassenschaftsgericht die Höhe der Aktiven und Passiven festzustellen. Am zweckmäßigsten wäre die Beschaffung einer Fotokopie des der Abhandlung zugrunde gelegten Hauptinventars.

Wien, am 24. Mai 1968  
Finanzprokuratur  
Im Auftrage: